

Planzeichenerklärung für den Planausschnitt

ART DER BAULICHEN NUTZUNG <small>(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO-)</small>		VERKEHRSFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE <small>(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB)</small>		KENNZEICHNUNGEN	
	WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND MEHRGESCHOSSIGER BEBAUUNG (3 UND MEHR GESCHOSSE)		STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN		MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTETE BÖDEN (DIE DARSTELLUNG IST NICHT ABSCHLIESSEND)
	WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG		ÖRTLICH BEDEUTSAME STRASSEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		GEPLANTE STRASSEN		REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ <small>(§ 5 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 1 BauGB)</small>
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		PARKPLÄTZE		BODENDENKMALE / BODENKMALE (ÜBERBAUUNG GGF. UNTER AUFLAGEN)
	GEWERBEGEBIET		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FLÄCHEN FÜR WALD (FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG) <small>(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</small>		DENKMALBEREICHE
	SONDERGEBIETE		WALD / FORSTWIRTSCHAFT		EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	GEBIET FÜR GROßFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE		GRÄBELAND / GÄRTEN / DAUERKLEINGÄRTEN		BUNDESWASSERSTRASSEN
	GARAGENKOMPLEX		FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT <small>(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</small>		BAHNANLAGEN DER DB AG
	EINRICHTUNGEN MIT ZENTRALER FUNKTION		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS <small>(§ 5 Abs. 4 BauGB)</small>
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN			ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		HOCHWASSERSCHUTZGEBIET DER ODER <small>(GENERELLE GRENZE BEI 32.61 Ü. NN)</small>
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN <small>(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)</small>		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		SONSTIGE PLANZEICHEN
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33-05/10 "WOHNGEBIET FÜRSTENBERGER STRASSE"
	SCHULEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT FÜR DEN BEREICH FISCHERSTRASSE
	KINDERTAGESSTÄTTEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		
	FEUERWEHR		ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR		

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße gefasst. Die Begründung wurde gebilligt. Der Feststellungsbeschluss vom 13.12.2017 wird mit Beschluss vom 16.05.2018 bestätigt.

Eisenhüttenstadt, den 24.05.2018



Frank Balzer
Frank Balzer
Bürgermeister

2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am 18.07.2018, AZ: 2014-18-11 genehmigt.

Beeskow, den 24.7.2018



Coja
Genehmigungsbehörde

3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, den 23.08.2018



Frank Balzer
Frank Balzer
Bürgermeister

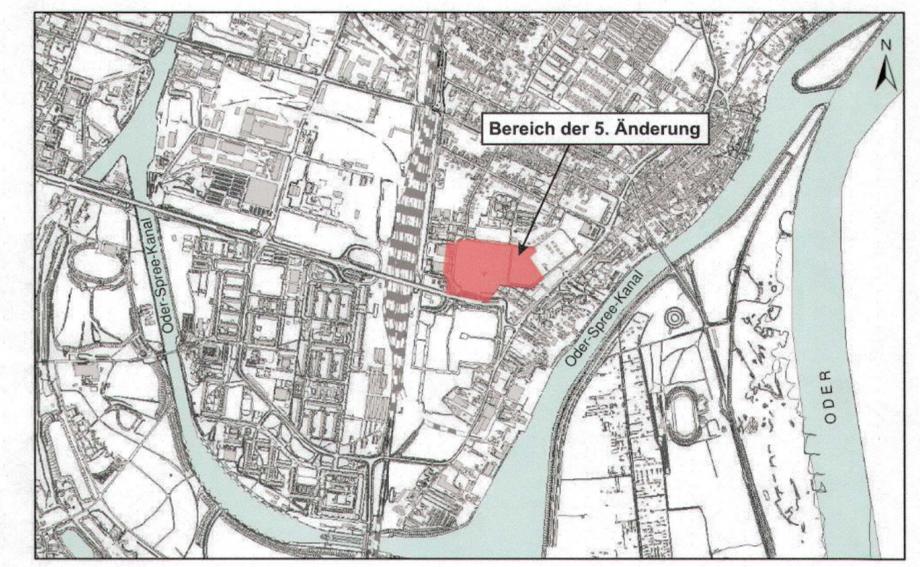
4. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße sowie die Stelle, bei der die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.09.2018 im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 17/2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 06.09.2018 wirksam geworden.

Eisenhüttenstadt, den 19.09.2018



Frank Balzer
Frank Balzer
Bürgermeister

Übersicht M 1:20.000





Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtbau

**5. Änderung
des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt
für den Bereich Fischerstraße**

Feststellungsbeschluss Stand: 20.09.2017 / 16.05.2018